

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin
An die
Schulleitungen der
öffentlichen Berliner Grundschulen, Gemeinschaftsschulen sowie
an die Schulleitung der Hermann-von-Helmholtz-Schule

über

Schulaufsicht I 01-12

nachrichtlich

I AbtL, II AbtL, II C, II D, II B, II A, II D 2, II D 3, II D 4, II D 6,
I zV, Sen GPG, LISUM, ISQ, schulpraktische Seminare,
Bezirksstadträtinnen und -räte, Schulämter

www.berlin.de/sen/bjf

Geschäftszeichen II D 1 Be
Bearbeitung Ulrike Becker
Zimmer 4C26
Telefon 030 90227 6028
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5468
eMail Ulrike.Becker
@senbjf.berlin.de
Datum 23.04.2020

**Organisation der schrittweisen Schulöffnung im zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 -
Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe**

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

zunächst möchte auch ich Ihnen recht herzlich für Ihren außergewöhnlichen und großen Einsatz seit der durch die Corona-Pandemie notwendig gewordenen Schließung der Schulen seit dem 17.03.2020 danken. Die Schulschließung infolge der Corona-Pandemie stellt uns alle vor unerwartete Herausforderungen. Alle Planungen zum Wiedereinstieg in den Unterricht sind darauf ausgerichtet einen optimalen Weg im Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz für Kinder, Eltern, Lehrkräfte und weiterem pädagogischen Personal einerseits und Lernerfolg sowie Entlastung der Eltern andererseits zu finden.

Heute möchte ich Sie über die Organisation des Wiedereinstiegs in den Unterricht der Jahrgangsstufe 6 und über die Perspektiven zum Wiedereinstieg der Jahrgangsstufe 5 der Primarstufe sowie zur Erstellung der Förderprognose informieren. Meine Ausführungen sind als Ergänzungen zum „Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen“ zu verstehen. Bitte beachten Sie das aktuelle Schreiben „Leistungsbewertung in der Zeit nach den Schulschließungen gemäß SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung bis zum Schuljahresende 2019/2020“ vom 23. April 2020.

Grundsätze

Für die Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe beginnt der Unterricht wieder am 04.05.2020. Dies gilt ebenso für die Kinder aus Willkommensklassen, die zum Schuljahr 2020/2021 in



weiterführende Schule wechseln werden. Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt weiterhin im gemeinsamen Unterricht.

Der Infektionsschutz hat Vorrang vor allen anderen Überlegungen. Zur Einhaltung der Abstandsregelung ist eine Teilung der Lerngruppen vorzunehmen. Bitte passen Sie den Hygieneplan Ihrer Schule an den „Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen“ an.

Ich bin davon überzeugt, dass alle Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal mit den Kindern die Einhaltung wichtigsten Verhaltensregeln üben. Ich möchte darauf hinweisen, dass Kinder mit Beeinträchtigungen in der kognitiven Entwicklung oder in der Wahrnehmung dazu mehr Übung und Unterstützung benötigen.

Ankommen, Pausen, Toilettengänge, Verlassen des Schulgeländes

Die räumlichen Bedingungen der Schulstandorte sind sehr verschieden. Deshalb muss für jeden Schulstandort eine Regelung für das Ankommen der Kinder, das Verlassen des Schulgeländes sowie für die Pausen- und die Toilettengänge getroffen werden, um das Einhalten der Abstandsregelung sowie der Gruppengrößen und die Sicherung der Aufsichten absichern zu können.

Einsatz der Lehrkräfte sowie des weiteren pädagogischen Personals

Ab dem 04.05.2020 haben Lehrkräfte der Primarstufe wieder Lerngruppen, die sie in der Schule unterrichten und Lerngruppen, für die sie das Lernen zu Hause organisieren. Darüber hinaus werden Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische Personal für Aufsichten eingesetzt werden müssen, um die Aufsichtspflicht beim Ankommen, in den Pausen, beim Verlassen des Schulgeländes und ggf. während des Mittagessens zu garantieren.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Integration, Schulhelferinnen und Schulhelfer oder ggf. Honorarkräfte aus dem Bonusprogramm unterstützen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf begleitend zum oder im Unterricht. Wenn nach Abdeckung der Stundenpläne noch Lehrkräftestunden vorhanden sein sollten, können diese vorrangig für sonderpädagogische Förderung oder Sprachförderung eingesetzt werden.

Es liegt in der Verantwortung der Schulleitungen, für ihren Schulstandort eine entsprechende Planung zu erstellen.

Außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung im GGB sowie im OGB und in der VHG

Bis auf Weiteres findet ausschließlich die Notbetreuung statt: Ab Montag, dem 27. April 2020, werden mehr Eltern als bisher einen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder haben, wenn sie diese nicht anders ermöglichen können. Berechtig sind:

- Alleinerziehende
- alle Eltern, die in den bisher als systemrelevant definierten Berufen arbeiten. Anders als bisher ist es ausreichend, dass ein Elternteil in einem der so definierten Berufe arbeitet (Wegfall der „Zwei-Eltern-Regelung“)
- Eltern, die in Berufsgruppen arbeiten, die nun neu in die Liste der systemrelevanten Berufe

aufgenommen wurden. Dazu gehören z. B. Logopäden und Logopädinnen sowie Zahntechniker und Zahntechnikerinnen. Für weitere Berufsgruppen wie Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher wurden die Bestimmungen erweitert. Die komplette, aktualisierte Berufe-Liste wird von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Internet veröffentlicht. In unklaren Fällen können sich Schulen an die bereits etablierte Hotline wenden (siehe auch: <https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/notbetreuung>).

Diese deutliche Erweiterung der bisherigen Regelungen wird voraussichtlich auch zu einer deutlichen Zunahme von Schülerinnen und Schülern in der Notbetreuung und damit zu einem höheren Personalbedarf führen. Wie bisher ist der Einsatz aller pädagogischen Berufsgruppen in der Notbetreuung möglich und unter Umständen auch zwingend geboten. Alle bisherigen Regelungen zur Notbetreuung (z.B. Gruppengröße, Abstandsregelung) bleiben bestehen.

Sollten Erzieherinnen und Erzieher nicht in der Notbetreuung eingesetzt werden, unterstützen sie die Organisation des Schultages sowie die Begleitung des Unterrichts in dem Umfang, in dem sie nicht in der Notbetreuung tätig sind.

Mittagessen

Die Einnahme des Mittagessens wird angeboten, wenn die Einhaltung eines Abstandes von 1,50 m, die hygienischen Regelungen zum Infektionsschutz und die entsprechenden Aufsichten sichergestellt werden können.

Die Schule organisiert in Abstimmung mit dem Schulträger die Einnahme des Mittagessens. Für die Einnahme des Mittagessens können ungenutzte Räume sowie die Unterrichtsräume genutzt werden. Die Ausgabesysteme Buffet und Tischgemeinschaft dürfen nicht angewandt werden. Die Schulträger stimmen alle Alternativen mit dem Caterer ab. Die Caterer werden von den Schulämtern über die stufenweisen Schulöffnungen informiert.

Studentafel und Stundenplan

Die Kinder der Jahrgangsstufe 6 sollten ab dem 04.05.2020 zunächst grundsätzlich mit voller Studentafel unterrichtet werden. Ausnahmen auf Grund personeller und räumlicher Situationen sind möglich, wobei möglichst Deutsch, Mathematik und Englisch/Französisch abgedeckt werden sollten.

Der Sportunterricht kann nicht so stattfinden, wie wir ihn bisher kennen: Bewegungsangebote im Freien dürfen für Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung gemacht werden. Darüber hinaus sind Angebote im Bereich Sporttheorie möglich.

Die Kinder aus den Willkommensklassen, die zum Schuljahr 2020/2021 an eine weiterführende Schule wechseln, werden auch im Umfang der für ihre Lerngruppe vorgesehenen Wochenstundenanzahl unterrichtet.

Schülerinnen und Schüler, die sich in sonderpädagogischen Kleinklassen oder in temporären Lerngruppen befinden, sind auch zu berücksichtigen.

Bei der Erarbeitung des Stundenplans sollte geprüft werden, ob zur Einhaltung der Abstandsregelung versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten notwendig sind. Bei Lerngruppen, die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben, denen es schwerfällt, die Abstandsregelung einzuhalten, sollte wenn möglich eine zweite Lehrkraft oder eine sozialpädagogische Fachkraft eingesetzt werden.

Schulpflicht

Können Eltern glaubhaft versichern, dass ihr Kind oder ein Familienangehöriger zur Gruppe von Menschen gehören, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, oder ihr Kind aufgrund einer Beeinträchtigung in der Entwicklung die Abstandsregelung nicht einhalten kann, kann das Kind dem Unterricht fernbleiben. Es nimmt weiterhin am Lernen zu Hause teil. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich in Kenntnis zu setzen und die geeignete Glaubhaftmachung (z.B. durch Atteste) spätestens am dritten Tag auch schriftlich zu tätigen.

Lernen zu Hause

Für das Lernen zu Hause können und sollen mit den Schülerinnen und Schülern, die nicht die Schule besuchen, wie bisher auch Vereinbarungen getroffen werden. Aufgrund der besonderen Situation der Corona-Pandemie bitte ich Sie dafür Sorge zu tragen, dass die zum Teil sehr unterschiedlichen häuslichen Situationen der Schülerinnen und Schüler dabei berücksichtigt werden. Krisenhafte Situationen aufgrund beengter Wohnverhältnisse, unzureichend zur Verfügung stehender Arbeitsmaterialien für Lernaufgaben im häuslichen Bereich, Existenzangst in den Familien aufgrund der wirtschaftlichen Situation etc. belasten Schülerinnen und Schüler zum Teil erheblich. Lehrkräfte arbeiten mit dem weiteren pädagogischen Personal der Schule zusammen, um einen abgestimmten regelmäßigen Kontakt zwischen Elternhaus und Schule zu sichern.

Ausnahmeregelungen

Aufgrund räumlicher und personeller Bedingungen an einzelnen Schulstandorten sind in Absprache mit der regionalen Schulaufsicht Ausnahmen möglich.

Perspektive für den Wiedereinstieg des Jahrgangs 5 der Primarstufe

Es wird avisiert, den Wiedereinstieg in den Unterricht der Jahrgangsstufe 5 der Primarstufe am 11.05.2020 zu beginnen. Über die Organisation des Unterrichts ist durch die Schule dann ggf. neu zu entscheiden.

Förderprognose

Die Erstellung der Förderprognose richtet sich nach dem Datum des Wiedereinstiegs in den Unterricht der Jahrgangsstufe 5 der Primarstufe:

1. Der Unterricht beginnt am 11.05.2020: Die im 2. Halbjahr der 5. Jahrgangsstufe gezeigten Leistungen und Kompetenzen können in vollem Umfang in die Leistungsbewertung und damit in die Förderprognose eingebracht werden. Das Verfahren zur Erstellung der Förderprognose kann ohne Einschränkung sichergestellt werden.
2. Der Unterricht beginnt in den Schulen nach dem 11.05.2020: Für die Erstellung der Förderprognose werden nur die Leistungen der Jahrgangsstufe 6 aus dem 1. Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 berücksichtigt. Die Vordrucke für den Übergang werden angepasst.

Ausblick

Voraussichtlich Ende April wird über den Fortgang des Wiedereinstiegs in den Unterricht der Primarstufe entschieden. Diese Entscheidungen können ggf. weitere Wiedereinstiegsszenarien für die Jahrgänge 1-5 betreffen.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Prof. Dr. Ulrike Becker

Prof. Dr. Ulrike Becker